



Bußgelder bei Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung

Kurzfassung – Stand 29.11.2021

Hinweis: Die hier genannten Beträge sind Bestandteil eines Entwurfs des Sozialministeriums für den Bußgeldkatalog, der sich derzeit noch in der Ressortabstimmung befindet. Es können sich im Abstimmungsverfahren noch Änderungen ergeben. Die Höhe der Bußgelder bei Verstößen wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden festgelegt. Auch jetzt können Verstöße bereits mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Verstoß	Bußgeld in Euro
<ul style="list-style-type: none">— Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen,— fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept,— fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder— fehlende Hinweise oder fehlendes Hinwirken auf Pflichten— fehlende Vorlage des Hygiene- oder Testkonzeptes— fehlende Informationen nach positiver Testung	1 000 bis 3 000
Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung, Datenüberprüfung oder Dokumentation	500 bis 2 000
Überschreitung der Personenzahl oder Überschreitung der zulässigen Personenkapazität	500 bis 5 000
Fehlende medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung oder fehlende Atemschutzmaske (FFP2 oder gleichwertig)	100 bis 150
Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen	50 bis 150
fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Testkonzept	1 000 bis 4 000



Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (3G)	1 500 bis 20 000, je nach Betriebsgröße
Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (2G)	2 500 bis 20 000, je nach Betriebsgröße
Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (2G Plus)	4 000 bis 20 000, je nach Betriebsgröße
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (3G)	150 bis 200
Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (3G)	300 bis 400
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (2G)	200 bis 250
Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (2G)	400 bis 500
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (2G Plus)	250 bis 350
Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (2G Plus)	500 bis 600